

## Arbeitshilfe

# Familienasyl



Eine Aktualisierung und Veröffentlichung im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“.  
Gefördert von:



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

## **Impressum**

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstraße 51

70174 Stuttgart

Telefon: 0711 55 32 83-4

E-Mail: [info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)

1. Auflage, Dezember 2024

Diese Publikation wurde im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“ 2024 angefertigt, unterstützt durch das Ministerium der Justiz und für Migration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

## Die Broschüre

*Was ist, wenn im Asylverfahren nur eine Person in meiner Familie einen Schutzstatus bekommt? Kann meine Ehefrau auch als Flüchtling anerkannt werden, wenn sie selbst nicht verfolgt wird? Kann mein in Deutschland geborenes Baby den gleichen Schutz bekommen wie ich?*

Falls du dir diese oder ähnliche Fragen stellst, kann dir dieses Dokument helfen.

Es erklärt dir Schritt für Schritt, wie deine Familie in Deutschland über dich Asyl bekommen kann. Du erfährst, wer Familienasyl bekommen kann, was die Voraussetzungen sind und was du tun musst.

## 1. Was ist Familienasyl?

Familienasyl bedeutet, dass bestimmte Familienangehörige einer Person, die in Deutschland Schutz bekommen hat, denselben Schutzstatus wie die stammrechtliche Person (= die Person, die schon Schutz hat) erhält. Das nennt man „Familienasyl“.

Deine Familienmitglieder können also unter bestimmten Bedingungen den gleichen Schutzstatus erhalten wie du. Sie bekommen diesen Schutz unabhängig von ihrer eigenen Gefährdung in eurem Herkunftsland. Derdie Familienangehörige muss also nicht selbst bedroht sein. Es handelt sich hier um einen abgeleiteten Schutzstatus.

Die **Kernfragen** des Dokuments sind:

- Welchen Schutzstatus muss ich (als Stammrechtige\*r) haben?
- Welche Familienangehörigen können Familienasyl bekommen?
- Wie beantrage ich Familienasyl?
- Welche zeitlichen Fristen muss ich beachten?

## 2. Wie kann man Familienasyl bekommen?

Deine Familie kann über dich Asyl bekommen, wenn du in Deutschland internationalen Schutz hast (1) und dein Familienmitglied nah mit dir verwandt

ist (2). Dafür muss er\*sie einen Asylantrag stellen. Dein\*e Angehörige\*r muss in Deutschland sein, um einen Antrag zu stellen. Aus dem Ausland geht das nicht.

Mehr zu den **Voraussetzungen:**

### **(1) Du hast Schutz in Deutschland:**

- **Internationaler Schutz:** Du bist als Flüchtling (§ 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)), Asylberechtigter (§ 25 Absatz 1 AufenthG) oder subsidiär Schutzberechtigter (§ 25 Absatz 2 AufenthG) anerkannt. Ein Abschiebungsverbot (§ 60 Absatz 5, 7 AufenthG) reicht nicht aus.
- **Unanfechtbare Entscheidung:** Dein Schutzstatus ist unanfechtbar. Das bedeutet, dass die Entscheidung final ist. Das ist der Fall, wenn du gegen die Entscheidung des BAMF nicht geklagt hast oder das Gerichtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.
- **Kein Widerruf oder Rücknahme:** Es gibt keinen Grund, deinen Schutzstatus zu widerrufen oder zurückzunehmen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich die Situation in deinem Herkunftsland stark verbessert hat. Zum Beispiel, wenn dort kein Krieg mehr ist.

## (2) Die Person, die Familienasyl will, ist dein enges Familienmitglied

Die Person, die Familienasyl will, ist dein enges Familienmitglied. Bei erwachsenen Stammberechtigten sind das (Ehe-)Partner\*innen und eigene minderjährige Kinder. Bei minderjährigen Stammberechtigten sind das die Eltern, Geschwister und Personensorgeberechtigte.

### Übertragung des Status von Eltern auf (minderjährige) Kinder („Kinderschutz“):

- **Minderjährige Kinder:** Kinder können denselben Schutzstatus wie ihre Eltern erhalten, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind. Das Kind muss zum Zeitpunkt der eigenen Asylantragstellung (nicht der Entscheidung!) minderjährig sein.

**Beispiel:** S ist subsidiär schutzberechtigt. Nun hat sie ein Kind in Deutschland bekommen. Das Kind kann ebenfalls subsidiären Schutz erhalten. Dafür muss S für das Kind einen Asylantrag stellen.

Für dein neugeborenes Baby kann in manchen Fällen auch § 33 Aufenthaltsgesetz eine gute Möglichkeit sein, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Erkundige dich hierfür bei der für dich zuständigen Ausländerbehörde.

## Übertragung des Status auf Ehepartner\*innen/ Lebenspartner\*innen („Ehegattenschutz“):

- **Ehepartner\*in:** Der Ehepartner/ die Ehepartnerin kann den Schutzstatus ableiten, wenn die Ehe vor der Flucht geschlossen wurde. Die Ehe muss im Herkunftsland gelebt worden sein. Sie darf also nicht nur auf dem Papier bestanden haben. Es reicht, wenn die Ehe im Herkunftsland wirksam ist. In Deutschland muss man sie nicht extra anerkennen lassen.
- **Lebenspartner\*innen:** Der Lebenspartner/die Lebenspartnerin kann den Schutzstatus ableiten, wenn die dauerhafte, gleichgeschlechtliche Partnerschaft schon im Herkunftsland gelebt wurde. Es ist in Ordnung, wenn es keine offiziell eingetragene Lebenspartnerschaft ist.<sup>1</sup> Viele Länder kennen das Konzept nämlich nicht.

## Übertragung des Status von minderjährigen Stamm- berechtigten (= die Person, die schon Schutz hat) auf Eltern/ Personensorgeberechtigte („Elternschutz“)

- **Eltern:** Eltern können den Schutzstatus von ihrem minderjährigen Kind ableiten. Die Eltern müssen für das Kind sorgen dürfen, also personensorgeberechtigt sein.

<sup>1</sup> Diese in der Literatur vertretene Auffassung ist nicht unumstritten, vgl. BayVGh, Urtl v. 19.04.2021 – 11 B 19.30575

- **Personensorgeberechtigte:** Auch andere erwachsene Personen als die Eltern können den Schutzstatus ableiten. Das geht, wenn sie für den Minderjährigen/die Minderjährige sorgen oder für ihn\*sie verantwortlich sind. Das müssen sie auch schon im Herkunftsland getan haben/ gewesen sein.

Übertragung des Status von minderjährigen Stammberechtigten (= die Person, die schon Schutz hat) auf Geschwister („Geschwisterschutz“):

**Geschwister:** Minderjährige Geschwister können Schutz erhalten. Die Familie muss aber schon im Herkunftsland zusammengelebt haben.

**Beispiel:** Das Mädchen K flieht als Kleinkind mit ihren Eltern und ihrem 5-jährigen Bruder nach Deutschland. Alle stellen nach Einreise einen Asyl-antrag. In ihrem Herkunftsland würde K weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung/ Female Genital Mutiliation/Cutting (FGM/C) drohen. Ihr Bruder und Vater sind davon als Männer nicht betroffen. Erhält K aufgrund der drohenden FGM die Flüchtlingseigenschaft, können ihre Eltern und ihr minderjähriger Bruder im Anschluss ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft erhalten, auch wenn sie keine eigenen Verfolgungsgründe haben.

**Beispiel:** Der 15-jährige M ist mit seinen Cousins N (16) und O (17) nach Deutschland gekommen. N und O sind Brüder und haben in Uganda zusammen bei ihren Eltern gewohnt. M's und O's Asylanträge werden abgelehnt. N hingegen hat einen Schutzstatus erhalten. O kann von N einen Schutzstatus ableiten, weil sie Brüder sind. O muss den Asylantrag aber stellen, während er noch minderjährig ist. M kann von seinem Cousin N keinen Schutzstatus ableiten. Das geht nur bei nahen Verwandten wie Geschwistern.

### **Wann kann Familienasyl verweigert werden?**

Das Familienasyl kann verweigert werden, wenn dein\*e Familienangehörige\*r eine schwere Straftat begangen hat oder eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands darstellt. Auch wenn für dich Gefahr von deinem Angehörigen ausgeht, kann er\*sie kein Familienasyl bekommen.

# Familienasyl

## Stammberechtigte\*r

Asylberechtigte\*r

Flüchtling

Subsidiärer  
Schutz-  
berechtigte\*r

ist erwachsen



ist ein Kind (U18)



## Familienangehörige\*r

Ehepartner\*in /  
Lebenspartner\*in

Kinder (U18)

Eltern

Personensorge-  
berechtigte\*r (falls  
nicht Eltern)

Geschwister  
(U18)

### **3. Zeitliche Fristen: Wann muss man den Antrag stellen?**

#### **Wenn deine Familie eingereist ist als du schon einen Schutzstatus hattest:**

- über den Familiennachzug (mit entsprechendem Visum)
  - Der Asylantrag muss „unverzüglich“ gestellt werden. Das bedeutet, dass der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise gestellt werden sollte. Das ist zumindest die Auffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
- ansonsten:
  - Der Asylantrag muss „unverzüglich“ gestellt werden. Das bedeutet im Regelfall innerhalb von 2 Wochen nach Einreise.

#### **Wenn deine Familie nach Deutschland gekommen ist, bevor du einen Schutzstatus hattest:**

- Hier gibt es keine zeitliche Frist.

#### **Einreiseunabhängig: minderjährige Kinder des\*der Stammberechtigten**

- Der Asylantrag für das Kind des\*der Stammberechtigten muss gestellt werden, bevor das Kind 18 Jahre alt wird.

## 4. Wie und wo stellt man einen Antrag auf Familienasyl?

Der Antrag auf Familienasyl ist ein „normaler“ Asylantrag. Es gibt also kein separates Vorgehen. Der Antrag wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Dabei gibt es zwei Optionen. Man stellt den Antrag bei einer Außenstelle des BAMF oder schriftlich bei der BAMF-Zentrale in Nürnberg.

### Schriftlicher Antrag

- Dein\*e Angehörige\*r muss den Antrag schriftlich stellen, wenn er\*sie einen Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von mehr als 6 Monaten hat. Es ist egal, wie lange der Aufenthaltstitel noch gültig ist. Es geht um die gesamte Ausstellungsdauer des Aufenthaltstitels. Weitere Gründe für eine schriftliche Antragstellung findest du in § 14 Absatz 2 Asylgesetz.
- Das Formular zur schriftlichen Antragstellung gibt es auf der Website des BAMF: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/asylstantrag-schriftlich.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/asylstantrag-schriftlich.pdf?__blob=publicationFile).

### Persönlicher Antrag

- Wenn dein\*e Angehörige\*r keinen schriftlichen

Asylantrag stellen kann, muss er\*sie den Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des BAMF stellen. Dann muss er\*sie grundsätzlich in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen (siehe § 47 Asylgesetz).

Wenn er\*sie über den Familiennachzug gekommen ist, besitzt er\*sie in der Regel erst einmal nur ein Visum (= Aufenthaltstitel) mit einer Gültigkeit von drei Monaten. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Asylantragstellung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 AsylG liegen also nicht vor. In der Regel wird die Ausländerbehörde das Visum nicht innerhalb von drei Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis, die länger als sechs Monate gilt, umwandeln. Weil die Gewährung von Familienasyl – außer in den Fällen des „Kinderasyls“ – voraussetzt, dass der Asylantrag innerhalb von zwei Wochen bzw. drei Monaten nach Einreise gestellt wird, muss er\*sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen.

## **5. Der Ablauf des Verfahrens: Was passiert nach der Antragstellung?**

- Nachdem dein\*e Angehörige\*r den Antrag gestellt hat, wird dieser vom BAMF geprüft.
- Er\*sie wird zu einem persönlichen Gespräch (Anhörung) eingeladen. Hier geht es um

seine\*ihre persönlichen Daten und seine\*ihre Flucht, also weshalb er\*sie nach Deutschland gekommen ist. Das BAMF kann beim Familienasyl aber in bestimmten Fällen auf eine Anhörung verzichten.

- Falls deine\*e Angehörige\*r auch eigene Verfolgungsgründe hat, sollte er\*sie bei der Anhörung darüber sprechen. Das kann bei einem späteren Widerruf des Familienasyls hilfreich sein. Wenn er\*sie Familienasyl bekommt, werden seine\*ihre eigenen Fluchtgründe aber normalerweise nicht geprüft. Eigene Fluchtgründe werden nur geprüft, falls er\*sie über das Familienasyl „nur“ subsidiären Schutz bekommt.
- Es kann einige Monate dauern, bis dein\*e Angehörige\*r eine Antwort vom BAMF erhält.

**Beispiel:** A hat subsidiären Schutz. Ehepartner B erhält den subsidiären Schutz, wenn die Voraussetzungen für Familienasyl vorliegen. Dabei wird nicht geprüft, ob B selbst die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz erfüllt. Geprüft werden muss aber, ob B möglicherweise die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Das Recht auf den besseren Schutz wird durch das Familienasyl nicht gesperrt.

## Mögliche Entscheidungen

- Der Antrag wird angenommen: Dein\*e Angehörige\*r erhält (mindestens) den gleichen Schutzstatus wie du.
- Der Antrag wird abgelehnt: Dein\*e Angehörige\*r hat die Möglichkeit zu klagen. Dafür solltet ihr euch von einem Anwalt/einer Anwältin unterstützen lassen.

### Checkliste: Familienasyl Schritt für Schritt

**1. Schutzstatus prüfen:** Hast du internationalen Schutz (Flüchtlingsschutz, Asylberechtigung, subsidiärer Schutz) in Deutschland?

**2. Familienmitglied prüfen:** Ist dein Familienmitglied in Deutschland und nah mit dir verwandt?

**3. Frist beachten:** Wird der Antrag rechtzeitig gestellt?

**4. Antrag stellen:** Reiche den Antrag beim BAMF ein.

## 6. Was passiert, wenn das Familienasyl gewährt wird?

Dein\*e Familienangehörige\*r bekommt per Post einen positiven Bescheid vom BAMF. Dann muss er\*sie einen Termin bei der Ausländerbehörde ausmachen. Dort bekommt er\*sie dann eine Aufent-

haltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Aufenthaltsgesetz. Damit hat er\*sie die gleichen Rechte wie du. Diese sind je nach Schutzstatus unterschiedlich.

Er\*sie kann die Aufenthaltserlaubnis zum Beispiel unabhängig von der Vorlage eines Passes bekommen. Als Flüchtling bekommt man außerdem auch den blauen Flüchtlingspass und einen privilegierten Zugang zur Niederlassungserlaubnis.

**Achtung:** Wer Familienasyl bekommt, kann diesen Schutz nicht an andere Familienmitglieder weitergeben.

**Beispiel:** A bekommt Familienasyl über ihre Schwester, die als Flüchtling in Deutschland anerkannt ist. A bekommt ein Baby (B). B kann den Flüchtlingsschutz nicht über das Familienasyl erhalten. Möglich bleibt aber die Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund einer individuellen Prüfung.

## 7. Was spricht für und was gegen einen Antrag auf Familienasyl?

- Das BAMF prüft bei Familienasyl, ob ein Widerruf des Schutzstatus der stammberechtigten Person wahrscheinlich ist. Um mehr über den Widerruf zu erfahren, kannst du unsere Arbeitshilfen zu

diesem Thema lesen (FRBW: Erlöschen, Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus, Juli 2024).

- Wenn sich deine Situation oder die Situation in deinem Herkunftsland seit der Schutzzuerkennung sehr geändert hat, kann es zu einem Widerruf kommen. Du als stamm-berechtigte Person hast dann keinen Schutz mehr. In so einer Situation kann es besser sein, keinen Antrag auf Familienasyl zu stellen. Ein Widerruf kann aber auch ohne Antrag auf Familienasyl passieren.
- Familienasyl hat Vorteile gegenüber den Aufenthaltserlaubnissen durch den Familiennachzug. Die Aufenthaltserlaubnis über Familienasyl bleibt, egal wie sich die Familie entwickelt. Auch wenn man sich zum Beispiel scheiden lässt, gilt die Aufenthaltserlaubnis weiter. Beim Familiennachzug ist das nicht so.

## **8. Was kann in Zukunft passieren?**

- Der Schutzstatus hängt von der stamm-berechtigten Person ab. Wenn dein Schutzstatus widerrufen oder zurückgenommen wird oder erlischt (z.B. durch Einbürgerung), dann wirkt sich das auch auf das Familienasyl deiner Angehörigen aus. Das Familienasyl kann dann weggenommen werden.
- Deswegen sollten individuelle Fluchtgründe von Familienangehörigen dem BAMF während des

Familienasylverfahrens mitgeteilt werden, um in möglichen späteren Widerrufsverfahren berücksichtigt zu werden.

## **9. Alltagsrelevante Tipps**

### **1. Post öffnen und Fristen einhalten**

- Achtet darauf, dass ihr alle Fristen einhaltet. Wenn ihr Post vom BAMF oder von einem Gericht erhaltet, öffnet sie sofort und lasst euch den Inhalt übersetzen. So verpasst ihr keine wichtigen Fristen.

### **2. Umzug melden**

- Informiere das BAMF, wenn ihr umzieht. Nur so bekommt ihr alle wichtigen Infos.

### **3. Unterstützung suchen**

- Beratungsstellen können euch helfen, den Antrag zu stellen. Sucht Unterstützung, wenn ihr unsicher seid. Migrationsberatungsstellen, ehrenamtliche Asylarbeitskreise oder andere Einrichtungen können helfen. Beratung in deiner Nähe findest du zum Beispiel in den Kontaktadressen auf unserer Website. Du kannst uns auch jederzeit mit deinen Fragen schreiben.

**Hinweis:** Diese Handreichung entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“. Sie wurde im August 2024 verfasst und gibt die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage wieder. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben nur einen Überblick und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen oder Anwält\*innen. Der Inhalt der Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung der Verfasser\*innen wieder.

**Sie haben Fragen zu dieser Arbeitshilfe oder zum Asyl- und Aufenthaltsrecht?**

Wenden Sie sich per Mail oder Telefon an uns:

- **[info@fluechtlingsrat-bw.de](mailto:info@fluechtlingsrat-bw.de)**
- **0711 / 55 32 83 4**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

- **[www.fluechtlingsrat-bw.de](http://www.fluechtlingsrat-bw.de)**

Weitere Arbeitshilfen finden Sie in unserem Shop:

- **[www.fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen](http://www.fluechtlingsrat-bw.de/material-bestellen)**

